

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Bern, 29. August 2002 MK

Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zum Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen äussern zu dürfen.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund nimmt seit langem und mit besonderem Interesse an der bioethischen Diskussion teil. Mit der vorliegenden Stellungnahme zum vorgesehenen Bundesgesetz möchten wir der Einsicht, dass der Umgang mit Embryonen und der Schutz der Menschenwürde (vgl. Art. 1 Abs. 2) in einem sachlichen Zusammenhang stehen, Nachdruck verleihen. Wir sind der Überzeugung, dass menschliche Embryonen auch weiterhin grundsätzlich geschützt bleiben sollten, denn bereits beim Embryo muss von menschlichem und personalem Leben ausgegangen werden. Die folgenden theologischen und ethischen Überlegungen leiten uns zu diesem Urteil:

Aus christlicher Sicht hängt Personsein nicht von körperlichen oder seelisch-geistigen Eigenschaften oder Fähigkeiten des Menschen ab. Die Meinung, menschliches Leben würde dann zu personalem Leben, wenn es bestimmte Eigenschaften wie Vernunft, Selbstbewusstsein, Handlungsfreiheit oder eigene Interessen besässe – Eigenschaften also, die erst im Verlaufe der Entwicklung oder mit der Geburt auftreten – können wir nicht teilen. Theologisch betrachtet beruht das Personsein vielmehr auf der *Gottebenbildlichkeit* des Menschen. Es liegt nicht in dem, was der Mensch hat oder kann, sondern in dem, was er in Beziehung zu Gott *ist*, nämlich ein *geschöpfliches Gegenüber*, das in Gemeinschaft und Liebe mit Gott und den Menschen leben soll.

Als dieses Geschöpf steht der Mensch in der *Verantwortung*, mit sich, mit seinen Mitgeschöpfen und mit seiner Umwelt fürsorglich umzugehen. Dies macht den Menschen zur *Person mit Würde*.

Diese Würde ist eine verdankte, *fremde* Würde, mit der Gott den Menschen bekleidet. Sie wird von keiner menschlichen Fähigkeit oder Leistung mitbedingt. Sie kommt auch dem fehlbaren und unvollkommenen Menschen zu, denn sie bleibt eine *verheissene* Würde: Menschliches Leben hat nach christlicher Tradition schon jetzt in seinem „irdischen“ Dasein teil an der vollendeten Würde in Jesus Christus, der das wahre Ebenbild Gottes ist. Dies gilt für das schwerst behindert geborene, später erkrankte, verunfallte oder demente Leben ebenso wie für das noch ungeborene, embryonale Leben. Gerade darin gründet unsere christliche Hoffnung auf Vollendung des Lebens über den Tod hinaus.

Wenn sich alles menschliche Leben in Erwartung seiner Vollendung befindet, dann kommen dem Menschen *Personsein und Würde ab Lebensbeginn* zu. Diesen Beginn menschlich-organismischen Lebens setzen die Lebenswissenschaften – gemäss breitem Konsens – mit der *Zeugung* an. Mit der befruchteten Eizelle (Zygote) liegt eine *genetisch-individuelle Leiblichkeit* mit einer *eigenständigen Lebensdynamik* vor, aus der sich durch Selbstorganisation und funktionale Differenzierung ein erwachsener Organismus heranbildet. Diese ab der Befruchtung vorhandene *Leiblichkeit* erscheint uns als entscheidende Grundlage des Mensch- und Personseins.¹ Als eine Art *beseelte Leiblichkeit* ist der Mensch mit seinem Körper identisch. Leiblichkeit ist darum kein biologisches Etwas, sondern Grundlage des Personseins, und die menschliche Identität zeichnet sich durch eine ursprüngliche Einheit von Leiblichkeit und personalem Selbst aus.² Entsprechend entwickelt sich der Embryo ab Lebensbeginn *als* Mensch und nicht *zum* Menschen. Daher sind menschliches Leben und Würde äquivalent.

Verschiedentlich wird im Hinblick auf das Schicksal überzähliger Embryonen zwischen *bloss menschlichem Leben* und dem *Leben eines werdenden Menschen*, dem allein Menschenwürde zukomme, unterschieden. Die *innere, genetisch-physiologisch bedingte Entwicklungsmöglichkeit* des Embryos reiche noch nicht, die Zukunft dieses Embryos moralisch und rechtlich zu antizipieren. Ein überzähliger Embryo sei noch kein *werdender* Mensch, weil das Ende seiner Entwicklung *nicht erwartbar* sei. Erwartbar werde es, wenn die Gemeinschaft existierender Personen sich auf ihn als Person beziehe und damit die *äusseren Entwicklungsmöglichkeiten* hin zum *werdenden* Menschen gegeben seien.

Diese Argumentation trägt dem dialogischen Charakter des Menschseins Rechnung. Der Mensch existiert erst von Anderen her und auf Andere hin. Wo er nicht erwartet in die Gemeinschaft aufgenommen wird, da kann er nicht zu einer *Persönlichkeit* werden. Die Zygote hat aber in der Glasschale weder Überlebenschance noch Beziehung: Sie braucht die Einnistung in die Gebärmutter und die Verbindung mit dem Mutterleib, von woher sie lebensnotwendige Nähr- und Abwehrstoffe empfängt und wo vielleicht psychische oder charakterbildende Einflüsse wirksam werden.

Wenn der Mensch das *von und zu Gott in Beziehung gesetzte Wesen* ist, dann ist die *Gottesbeziehung* allerdings nicht identisch mit den Beziehungen, wie sie Personen untereinander pflegen, weil Gottes Leben schaffendes Verhältnis zum Embryo früher ist als das physiologische und emotionale Verhältnis der Mutter zum Embryo, das mit der Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter (Nidation) gesetzt wird. Deshalb muss auch ein durch künstliche Befruchtung gezeugter Embryo als Geschöpf Gottes gedacht werden, das unter dem uneingeschränkten Schutz der Personwürde steht. Der ins Leben gerufene Embryo bleibt auch dann ein

Jemand, wenn ihm sein *Antworten* in und durch die Gemeinschaft existierender Personen versagt bleiben muss und er als *überzähliger Embryo* zu keiner *Persönlichkeit* heranwachsen kann.

Aus der Tatsache, dass es *überzählige* Embryonen gibt, lässt sich nicht folgern, dass man mit ihnen experimentieren und sie für die *Stammzellforschung* verbrauchen darf. Wenn eine Frau ihren Körper nicht zur Austragung des in vitro gezeugten Embryos zur Verfügung stellen kann oder will, dann darf daraus noch nicht auf einen freien Zugang zum Embryo geschlossen werden. Zudem ist es ethisch von Bedeutung, ob der überzählige Embryo in der Glasschale *sterben gelassen*, oder ob er gezielt ein paar Tage weiterentwickelt und sodann für die Entnahme von Stammzellen *zerstört* wird. Was für das Ende des Lebens gilt, nämlich die Unterscheidung zwischen *aktiver und passiver Sterbehilfe*, muss auch am Anfang des Lebens bedacht werden, selbst wenn man dem „Zellhaufen“ sein menschliches Leben nicht ansieht und er uns emotional nicht zu berühren vermag wie eine Person, die am Lebensende an Maschinen und Schläuche angeschlossen ist. Das Gefühl hat *präsiittlichen* Charakter. Das Fehlen von Emotionalität gegenüber der Zygote ist kein ethisches Kriterium, es kann sehr wohl aber auf einen vielleicht ethisch relevanten Sachverhalt hinweisen: nämlich den Unterschied *von Person und Persönlichkeit*. Emotionen empfinden wir normalerweise Persönlichkeiten gegenüber, also jenen Personen, die im Verlaufe ihrer Entwicklung einen *Charakter* ausgeprägt und eine *Lebensgeschichte* hinter sich haben. Diese erfahrbare Persönlichkeit nimmt ihren Anfang mit der Interaktion des Fötus mit anderen Menschen und seiner Umgebung und ist daher meist mit der Nidation gegeben.

Wenn auch der *überzählige* Embryo als Person betrachtet werden muss, so bleibt ihm dennoch ein „Teil“ seines Personseins vorenthalten, denn er wird nie auf das Geschenk seines Lebens *reagieren* können, weil ihm die *sozial und gegenständlich vermittelte Beziehung zu anderen Menschen* von vornherein verunmöglicht bleibt und er so zu einem Embryo wird, der auf sich selbst reduziert und isoliert ist. Er kann sich nicht zu einer *Persönlichkeit* mit physiologischen und psychischen Eigenschaften entwickeln. Auch wenn der überzählige Embryo eine Person *ist*, wird er *als* Person nie zu *einer Persönlichkeit* heranreifen können. In Bezug auf die Stammzellforschung besteht hier das *Dilemma*, ob diese „*Personen ohne eigene Persönlichkeit*“ der Forschung für *hochrangige Therapieabsichten von erkranktem Leben* zur Verfügung gestellt werden dürfen, oder ob wir sie in jedem Fall *sterben lassen* (oder sogar retten) müssen. Als Kirche, die sich einer *weltweiten Hörgemeinschaft* verbunden weiss, sind wir uns bewusst, dass das kirchliche Urteil an dieser Grenzfrage verschieden ausfällt.

Diese grundsätzlichen, theologischen Überlegungen ermahnen uns als Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zu grösster Vor- und Umsicht im Umgang mit embryonalem Leben, und wir möchten Sie bezüglich dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen auf folgende, uns wichtige Punkte aufmerksam machen:

Wir treten auch weiterhin für den Schutz menschlicher Embryonen ein. Embryonen verdienen schon von ihren frühesten Stadien an Respekt und ihre Würde steht unter einem besonderen Schutz. Darum kann der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes eine Schädigung oder Vernichtung von Embryonen nicht verantworten. Der Embryo ist keine Materie, die bloss als Mittel zu anderen Zwecken instrumentalisiert und verbraucht werden darf. Insbesondere verbietet es die Würde des menschlichen Lebens, dass in vitro *bewusst überzählige* Embryonen zu Forschungszwecken hergestellt werden. Auch wenn damit wichtige Einsichten für neue Therapiemöglichkeiten gewonnen werden können, so bestreiten wir, dass dadurch die Erzeugung und der Verbrauch von Embryonen ethisch begründet werden kann. Auch gegen das therapeutische Klonen – in Grossbritannien bereits erlaubt – erheben wir grösste Bedenken,

zumal hierbei durch Kerntransfer entstandene Embryonen verbraucht werden, die sich theoretisch zu einem ausgewachsenen Menschen entwickeln liessen. In diesem Sinne begrüssen wir die Absicht des neuen Gesetzes, solche Handlungen nicht zuzulassen (Art. 3) und die Menschenwürde zu schützen (Art. 1 Abs. 2), an der nach schweizerischem Verfassungsrecht auch der Embryo *in vitro* teil hat (vgl. erläuternder Bericht S. 29, gestützt auf BGE 119 Ia 501ff.), von der aber der *überzählige* Embryo nun ausgeschlossen werden soll. ***Nach unserer christlichen Überzeugung stehen auch diese überzähligen Embryonen unter dem Schutz ihrer Würde.*** Der Umstand, dass überzählige Embryonen *nie in Beziehung mit anderen Personen* treten und *nie zu Persönlichkeiten* mit Charakter und einer eigenen Lebensgeschichte werden können, führt uns gegenwärtig aber an eine Grenze klarer Urteilsbildung.

Die Entwicklung alternativer Methoden auf dem Weg zu neuen Therapiemöglichkeiten muss in jedem Fall von Priorität sein. Wir sehen etwa in der Forschung an adulten Stammzellen und an Stammzellen aus der Nabelschnur eine hoffnungsvolle, ebenbürtige Alternative zur Embryonen verbrauchenden Stammzellforschung, wie sie das neue Gesetz erlauben möchte. Ein Verzicht auf die Embryonenforschung würde wirtschaftlich kaum grossen Schaden anrichten und der Beweis ist nicht erbracht, dass damit der Forschungsplatz Schweiz gefährdet wäre. Es ist auch unklar, wie gross das Potenzial embryonaler Stammzellen für neue Therapiemethoden wirklich ist. Die Erwartungen und Hoffnungen sind gross, konkrete Ergebnisse liegen bislang allerdings kaum vor und auch die Risiken dürfen nicht unterschätzt werden, so etwa die Gefahr eines unkontrollierten Wachstums und einer Entartung zu Tumoren von implantierten Stammzellen.

Wir beobachten die Entwicklung um die Embryonenforschung im In- und Ausland aufmerksam und übersehen nicht, wie in einigen Ländern relativ liberale Gesetze zum Umgang mit Embryonen bereits Tatsache geworden sind oder zumindest gefordert werden. Auch die Schweiz ist auf bestem Weg zu einer eigenen, bislang fehlenden Gesetzgebung, welche voraussichtlich die Forschung an überzähligen Embryonen unter strengen Auflagen erlauben wird. Angesichts dieser Situation, aber auch aus der Befürchtung heraus, dass mit der beschränkten Zulassung der verbrauchenden Forschung an überzähligen Embryonen langfristig der ethische Damm gebrochen werden und der respektvolle Umgang mit menschlichem Leben verloren gehen könnten, begrüssen wir wenigstens den vorgesehenen Zweckartikel des neuen Bundesgesetzes, welcher gemäss Art. 1 Abs. 2 „den missbräuchlichen Umgang mit überzähligen menschlichen Embryonen und mit menschlichen embryonalen Stammzellen verhindern“ will. Insbesondere begrüssen wir das Verbot, überzählige Embryonen gegen Entgelt oder ohne Einwilligung des betroffenen Paares veräussern zu dürfen wie auch die restriktiven Bewilligungspflichten von Forschungsprojekten sowie die strengen wissenschaftlichen und ethischen Anforderungen an die Forschung mit überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen. Ob insbesondere im Ausland die genannten Bedingungen für die Ein- und Ausfuhr von embryonalen Stammzellen genügend kontrolliert werden können, bleibt hingegen offen.

Das vorgeschlagene Bundesgesetz ist darum bemüht, die international wohl kaum aufzuhaltende Embryonen- und Stammzellforschung auch in der Schweiz mit Leitplanken zu versehen und sie in enge, ethische Bahnen zu lenken. In dem das Gesetz die umstrittene Embryonenforschung und gleichzeitig die ethische Verantwortung nicht ins Ausland abschiebt, verschafft es sich Respekt, zumal die mit dieser Forschung vielleicht einmal erzielten medizinischen Durchbrüche und therapeutischen Erfolge kaum vor unserer Landesgrenze halt machen würden. Das Engagement für kranke Menschen gehört ja zur Pflicht unseres Staates und zur vornehmen Aufgabe für uns als Kirche, denn *Krankheit und Leiden* sind nie in und aus sich sinnvoll. Christen und Christinnen kön-

nen Krankheit und Leiden oft nur als *zerstörerischen Einbruch in die Schöpfung Gottes* deuten, ein *unbegreifbar* bleibender und manchmal *unzumutbar* empfundener Einbruch, der sich nicht selten als *unabweisbar* herausstellt. Wo er abweisbar ist, da sollen wir ihn aber bekämpfen, da steht das *Heilen* im Dienst des menschlichen und nichtmenschlichen Lebens und seiner Umwelt.

Gesundheit vermag aber dem Menschen genauso wenig seine Würde zu verleihen, wie Krankheit ihm diese Würde zu entziehen vermag. Darum darf ein „Zwang zur Gesundheit“ nie das Recht des kranken, schwachen oder wehrlosen Lebens bedrängen. Wenn wir am Schutz des überzähligen Embryos festhalten, so ist dies keine Absage an die Medizin und an unsere Pflicht, kranken Menschen zu helfen, sondern eine Zusage an die Würde allen menschlichen Lebens.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen, dass unsere Überlegungen bei Ihrer weiteren Arbeit berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Pfr. Thomas Wipf
Präsident des Rates SEK

Ralf Pfaff
Stellvertretender Leiter Geschäftsstelle

¹. Diese Leiblichkeit bildet nach alttestamentlichem Zeugnis eine Einheit mit dem Lebensatem, dem Lebensprinzip: Nach 1 Mose 2,7 „formte Gott, der Herr, den Menschen aus dem Ackerboden (*adamáh*) und blies in seine Nase den Lebensatem. So wurde der Mensch (*adám*) zu einem lebendigen Wesen.“ Der Mensch bekam also nicht eine Geistseele, die sich vom Leib unterscheiden lässt, sondern er wurde als Ganzes mit seiner Leiblichkeit ein „lebendiges Wesen“, so dass er nun als eine Art „*beseelte Leiblichkeit*“ mit seinem Körper identisch ist.

² Ein Zusammenhang von Leib und Geist, von Denken, Fühlen und Körperlichkeit wird neuerdings auch von der Neurophysiologie, etwa von Antonio R. Damasio, bestätigt.